5. Satzung
zur Änderung der Friedhofssatzung
der Gemeinde Hasbergen
vom 30. September 2004

Aufgrund der §§ 10, 13 Nr. 2 b und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11.11.2024 (Nds. GVBl. 2024. Nr. 91) sowie aufgrund § 13 / 13 a des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) für das Land Niedersachsen vom 23.02.2022 (Nds. GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 117) hat der Rat der Gemeinde Hasbergen in seiner Sitzung am 09. Dezember 2024 folgende 5. Änderungssatzung der Friedhofssatzung vom 30. September 2004 in der zurzeit geltenden Fassung beschlossen:

Art. 1

§ 14 (7) erhält folgende Fassung; Abs. j) wird angehängt:

§ 14 Wahlgrabstätten

(7) Bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber bestimmen, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll. Trifft er bis zu seinem Tode keine Bestimmung, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

a) auf den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
b) auf die ehelichen und nichtehelichen Kinder,
c) auf die Adoptiv- und Stiefkinder,
d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
e) auf die Eltern,
f) auf die Großeltern
g) auf die vollbürtigen Geschwister,
h) auf die Stiefgeschwister,
i) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.

j) Widerspricht ein nach der vorgenannten Reihenfolge berufener Berechtigter dem Rechtsübergang, tritt die im Rang nachfolgende Person an seine Stelle. Die Rechtsnachfolger haben unverzüglich die Übernahme des Nutzungsrechtes schriftlich gegenüber der Gemeinde Hasbergen zu bestätigen.

Art. 2

§ 20 erhält folgende (ergänzte) Fassung:

§ 20 Zustimmungserfordernis

(1) Es dürfen nur Grabmale und Grabeinfassungen aufgestellt werden, die nachweislich in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt wurden [Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit der Internationalen Arbeitsorganisation – ILO-Konvention 182 vom 17. Juni 1999, durch Zustimmungsgesetz vom 11. Dezember 2001 (Bundesgesetzblatt II, S. 1290) am 18. April 2003 in Kraft getreten (Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, Bundesgesetzblatt II, S. 2352)].

(2) Den Anträgen sind beizufügen:

a) der Grabmalentwurf (zweifach) mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe der Maße und des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole,

b) in besonderen Fällen ein Modell im Maßstab 1 : 5. Es kann auch das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Sonstige bauliche Anlagen dürfen ebenfalls erst nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtet oder verändert werden. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.
Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht innerhalb eines Jahres errichtet oder verändert worden ist.

Art. 3

§ 29 a wird vor § 30 Zwangsmittel eingefügt und erhält folgende Fassung:

§ 29 a Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig ist Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Friedhofssatzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

Art. 4

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Hasbergen, 09. Dezember 2024

Gemeinde Hasbergen · Landkreis Osnabrück

Gemeinde Hasbergen

Schäfer
Bürgermeister